

Anmeldeformular

Vereinsdaten			
Vereinsname:		Sportart:	
Straße/Nr.:		PLZ/Stadt:	
Telefonnummer:		Fax:	
E-Mail:		Liga:	

Ansprechpartner			
Name:		Vorname:	
Straße/Nr.:		PLZ/Stadt:	
Telefonnummer:		Handy:	
E-Mail:		Fax:	

Reisedaten			
Angebotsnummer:		Unterkunft:	
Reiseziel:		Personenzahl:	
Termin:			
Mehrbettzimmer:	<input type="text"/>	Doppelzimmer:	<input type="text"/>
		Einzelzimmer:	<input type="text"/>

Bemerkungen /Wünsche/Änderungen

Die vorstehende Reise möchte ich unter Bezugnahme auf Ihr Angebot für unseren Verein verbindlich buchen. Die „Reisebedingungen teamtravel“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie als verbindlich an.

- Wir sind am Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung interessiert.
 Ich möchte künftig mit dem teamtravel Newsletter kostenfrei über alle Neuigkeiten und Angebote informiert werden. Den Newsletter kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder abbestellen. Bitte senden Sie den Newsletter bis auf Widerruf an folgende E-Mail-Adresse: _____

Datum Unterschrift (rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel der Organisation)

Hiermit erkläre ich, dass ich für die Verpflichtungen der von mir angemeldeten Reisetilnehmer gegenüber dem Reiseveranstalter bzw. Leistungsträger wie für meine eigenen einstehen werde:

Datum Unterschrift (rechtsverbindliche Unterschrift)

Nach Eingang Ihrer Reiseanmeldung erhalten Sie von uns die schriftliche Reisebestätigung mit allen weiteren Informationen zu Ihrer Reise und den Zahlungsmodalitäten. Erst mit unserer Rückbestätigung kommt der Reisevertrag für beide Parteien verbindlich zustande.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen teamtravel international GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen teamtravel international GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. teamtravel international GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R&V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (R&V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel: +49-611-533 5859; Fax: +49-611-533 4500, E-Mail: ruv@ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von teamtravel international GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

Reisebedingungen teamtravel (AGB)

Liebe Kunden von teamtravel,
bitte lesen Sie unsere Reisebedingungen aufmerksam
durch. Sie bilden eine wesentliche vertragliche Grundlage
zwischen Ihnen und uns.

1. Anmeldung und Buchung der Reise

1.1. Mit der Übersendung unseres freibleibenden
Angebotes fordern wir den Kunden auf, uns ein Angebot
(Anmeldung) unter Einbeziehung dieser
Teilnahmebedingungen zu unterbreiten.

1.2. Der Reisevertrag kommt durch die Reisebestätigung
(Annahme) des Angebotes (Anmeldung) durch die
teamtravel international GmbH -nachfolgend: teamtravel-
zustande.

1.3. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für
alle anderen in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer.
Für deren Vertragsverpflichtungen hat der Anmelder wie
für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, sofern er
durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine
entsprechende gesonderte Verpflichtung übernommen hat.
Der Anmeldende ist für die Weitergabe der enthaltenen
Informationen an seine Mitreisenden/mitangemeldeten
Personen verantwortlich.

1.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart
wird, richten sich die wechselseitig geschuldeten
Leistungen allein nach den der jeweiligen Buchung
zugrunde liegenden, aktuellen Reisebeschreibungen von
teamtravel unter Einschluss der vorliegenden
Reisebedingungen sowie den sonstigen Reiseunterlagen
(Auftragsbestätigung und verbindliche Anmeldung). Orts-
und Hotelprospekte haben lediglich unverbindlichen
Informationscharakter und sind ohne Einfluss auf den
Inhalt des mit teamtravel geschlossenen Reisevertrages,
es sei denn, teamtravel nimmt ausdrücklich darauf Bezug.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1. teamtravel und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf
den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur
fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer
Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden
der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des
Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und
hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach
Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des
Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des
Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4
Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der
Sicherungsschein übergeben worden ist. Die Restzahlung
wird vier Wochen vor Reiseantritt fällig, es sei denn in der
Ausschreibung ist eine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen.
In diesem Fall ist die Restzahlung 13 Tage vor Reiseantritt
fällig. Sofern der

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die
Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten
Zahlungsfälligkeiten, obwohl teamtravel zur
ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen
Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen
Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder
vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht,
so ist teamtravel berechtigt, nach Mahnung mit
Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und
den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6. zu
belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner
Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des
Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig
werden und die von teamtravel nicht wider Treu und

Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit
die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind
und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht
beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche
bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit
Mängeln behaftet sind. teamtravel ist verpflichtet, den
Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen
unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf
einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail,
SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in
hervorgehobener Weise zu informieren.

3.2. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen
Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von
besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des
Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde
berechtigt, innerhalb einer von teamtravel gleichzeitig mit
Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist
entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich
vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die
Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn
teamtravel eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde
hat die Wahl, auf die Mitteilung von teamtravel zu
reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber
teamtravel reagiert, dann kann er entweder der
Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer
Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten
wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn
der Kunde gegenüber teamtravel nicht oder nicht
innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte
Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der
Erklärung gemäß Ziffer 3.1. in klarer, verständlicher und
hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben
unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln
behaftet sind. Hatte teamtravel für die Durchführung der
geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger
Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der
Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu
erstaten.

4. Rücktritt und Kündigung durch teamtravel

4.1. teamtravel kann wegen Nichterreichens der
Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag
zurücktreten, wenn sie

- 4.1.1. in der jeweiligen vorvertraglichen
Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl
bezieht sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem
vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn
dem Kunden spätestens die Erklärung
zugegangen sein muss, angegeben hat und
- 4.1.2. in der Reisebestätigung die
Mindestteilnehmerzahl und die späteste
Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens am
dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der
vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung
angegeben wurde.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein,
dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden
kann, hat teamtravel unverzüglich von seinem
Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat
teamtravel unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von
14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung,
Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis
zurückzuerstatten.

4.2. teamtravel kann den Pauschalreisevertrag ohne
Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende
ungeachtet einer Abmahnung durch teamtravel oder des
dazu beauftragten Leistungsträgers nachhaltig stört oder
wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass
die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten
ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten

durch teamtravel beruht. Kündigt teamtravel, so behält er
den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den
Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen
Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen
Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung
erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern
gutgebrachten Beträge.

4.3. Leistet der Kunde den Reisepreis ganz oder teilweise
trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, kann
teamtravel von dem Reisevertrag zurücktreten und
daneben eine Entschädigung in entsprechender
Anwendung der Ziffer 5. dieser Bedingungen verlangen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom
Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist
gegenüber teamtravel zu erklären. Falls die Reise über
einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt
auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird
empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften
Datenträger zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er
die Reise nicht an, so verliert teamtravel den Anspruch auf
den Reisepreis. Stattdessen kann teamtravel eine
angemessene Entschädigung verlangen, soweit der
Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder am
Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe
außergewöhnliche Umstände auftreten, die die
Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von
Personen an den Bestimmungsort erheblich
beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und
außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von
teamtravel unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann
nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren
Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem
Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter
ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er
durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen
erwirbt. Die Höhe der Entschädigung ist auf Verlangen des
Kunden durch teamtravel zu begründen.

5.4. Ist teamtravel infolge eines Rücktritts zur
Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er
unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen
nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.5. Das gesetzliche Recht des Kunden gemäß § 651e BGB
von teamtravel durch Mitteilung auf einem dauerhaften
Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in
die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag
eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen
unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall
rechtzeitig, wenn sie teamtravel 7 Tage vor Reisebeginn
zugeht.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren
vertragsgemäßer Erbringung teamtravel bereit und in der
Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem
Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf
anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche
Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen
zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des
Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter
wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen
durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung
entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche
Aufwendungen handelt.

7. Mitwirkungspflichten des Reisenden

7.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat teamtravel oder seinen Reisevermittler,
über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren,

wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von teamtravel mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit teamtravel infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von teamtravel vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel teamtravel unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von teamtravel bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter von teamtravel ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er teamtravel zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von teamtravel verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

7.4.1. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und teamtravel können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

7.4.2. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich teamtravel, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Ziff. 7.4.1. innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

7.5. Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Luftbeförderung

Die Beförderung von Schwangeren kann aufgrund der jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens von diesem verweigert werden. Bei bestehender Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Luftbeförderung ist teamtravel unverzüglich zu informieren, damit in dem Einzelfall eventuell bestehende Beförderungsbeschränkungen mit dem ausführenden Unternehmen geklärt werden können.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung von teamtravel für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft

herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.2. teamtravel haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von teamtravel sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. teamtravel haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von teamtravel ursächlich war.

9. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

9.1. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber teamtravel geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen. 9.2 teamtravel weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für teamtravel verpflichtend würde, informiert teamtravel den Kunden hierüber in geeigneter Form. teamtravel weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

9. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet teamtravel, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist teamtravel verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald teamtravel weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss teamtravel den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss teamtravel den Kunden über den Wechsel informieren. teamtravel muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 teamtravel wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa

vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

10.2. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen (z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten) gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn teamtravel unzureichend oder falsch informiert hat.

10.3. teamtravel haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde teamtravel mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass teamtravel eigene Pflichten verletzt hat.

11. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Kundendaten erfolgt nur soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Kunden sind dafür verantwortlich, die notwendigen Informationen, die für die Organisation der Reise erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen (z.B. gravierende Allergien, Behinderungen, Teilnehmerlisten...).

Die Transportleistungen für den Personenverkehr werden eigenverantwortlich durch konzessionierte Unternehmen durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass bei Bussen das Gepäck pro Teilnehmer auf ein Gepäckstück und ein kleines Bordgepäck (insg. 20 Kilo) beschränkt ist. Im Fahrtgastraum gilt Rauch- und Alkoholverbot. Zudem sind die gesetzlichen Lenk- und Schichtzeiten bei Busfahrten gerade bei den An- und Abreisetagen zu beachten. Verkehrs- und witterungsbedingte Verzögerungen bei An- und Abreise sind nicht vorhersehbar.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Kranken- und Reisegepäckversicherung.

Fällt vor Ort Kurtaxe an, ist diese vor Ort direkt zu bezahlen.

„Im Falle von Klagen von teamtravel gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von teamtravel –Köln- vereinbart“

Reiseveranstalter:

teamtravel international GmbH
Berrenrath Str. 482 a
50937 Köln
Deutschland
Tel: +49-221 299422 40
Fax: +49-221 299422 66
mail(at)team-travel.com
www.team-travel.com
Geschäftsführer: Volker Lauter, Yuji Wendler
HRB Köln 74076
Amtsgericht Köln

© teamtravel international GmbH, Stand: Juli 2018